



Aus Rechtsprechung und Verwaltung

Wir stellen kurz interessante Entscheidungen und Rechtsentwicklungen vor. Unveröffentlichte Materialien sind im Volltext auf der Homepage nur für Mitglieder zugänglich. Die Dokumente sind fortlaufend nummeriert. Sie können ausgedruckt werden. Einsendungen werden an die Redaktion erbeten.

Akteneinsicht in Ausländerakten und Informationsfreiheitsgesetz

Es war wie immer wieder einmal: Die ABH will sich nicht in die Karten gucken lassen. Im Rahmen eines Visumverfahrens für Frau und Kinder begehrte der Anwalt Akteneinsicht in die Ausländerakte des hier seit langem lebenden Familienvaters. »Ist nicht«, sagte die ABH, es ist ja kein Verwaltungsverfahren eingeleitet, welches den Vater betrifft. Das IFG ist auch nicht einschlägig, denn es gibt mit dem VwVfG ja besondere Rechtsvorschriften zur Akteneinsicht. Im Rahmen des Klageverfahrens hat die ABH ihre Akten dann vorgelegt. Das Verfahren wurde also für erledigt erklärt. Der Kostenbeschluss zeigt der Behörde Folgendes auf: Ein an einem Verwaltungsverfahren Unbeteiligter hat selbst bei Fehlen des in § 29 VwVfG geforderten besonderen Interesses auf der Grundlage des IFG das Recht, Akteneinsicht zu begehren und i.d.R. zu erhalten. Streitwert der Akteneinsicht: 5.000 €.

VG Aachen, B. v. 22.4.2008, 8 K 22/08
Richter: Addicks
Fundstelle: Dokument 874 im Internet

Versagung von Akteneinsicht und deren Vernichtung ist rechtswidrig

Über das merkwürdige Rechtsverständnis der ABH Dresden bei der Ermöglichung von Akteneinsicht musste leider schon oft berichtet werden (ANA 2007, 12, 23, 25; ANA 2008, 7). Jetzt hat es auch der sächsische Datenschutzbeauftragte dieser Behörde ins Stammbuch geschrieben:

- Die Vorenthaltung von Akteilen (etwa Auszüge aus Strafakten oder Registerauszüge) ist rechtswidrig.
- Die im Laufe eines wegen Versagung der Akteneinsicht anhängigen Rechtsmittelverfahrens vorgekommene Vernichtung dieser Akteile ist ebenfalls rechtswidrig (gewesen).

Sächs. Datenschutzbeauftragter v. 18.4.2008
Verfasser: Herr Schröder
Einsender: RA Michael Ton, Dresden
Fundstelle: Dokument 875 im Internet

Jüdische Zuwanderung aus der Ex-UdSSR faktisch zum Erliegen gekommen

Aus einer Antwort der Bundesregierung auf eine kleine Anfrage der Abgeordneten von Bündnis 90/Die Grünen ergibt sich, dass aufgrund der neuen Zuwanderungsregelungen die offiziell erwünschte Zuwanderung von Mitgliedern dieser Personengruppe nahezu nicht (mehr) stattfindet. Im Jahr 2007 wurden lediglich 14 Aufnahmezusagen nach neuem Recht erteilt.

Einsenderin: Jutta Graf, Berlin

Kleine Anfrage v. 19.3.2008
Fundstelle: BT-Drs. 16/8641 und Dokument 876 a) im Internet

Antwort d. Bundesregierung v. 3.4.2008
Dokument 876 b) im Internet

Pressemitteilung der Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen v. 4.4.2008
Dokument 876 c) im Internet

Ärztliche Gutachter in asylrechtlichen und aufenthaltsrechtlichen Verfahren

Die zuständigen Kammern von Ärzten und Therapeuten beginnen damit, Listen von zertifizierten Gutachtern/Sachverständigen für medizinisch-psychologische Fragestellungen bei aufenthaltsrechtlichen Verfahren zu führen. Die bisher verfügbaren Listen werden ins Internet gestellt.

Einsender: Dr. med. H.-W. Gierlichs, Aachen:

Baden-Württemberg
Fundstelle: Dokument 877 a) im Internet
Hessen
Fundstelle: Dokument 877 b) im Internet

Psychotherapeutenkammer NRW
Fundstelle: Dokument 877 c) im Internet

Ärztekammer Westfalen-Lippe
Fundstelle: Dokument 877 d) im Internet

Familienangehörige von Unionsbürgern: Keine Anwendung des AufenthG ohne vorherige Feststellung nach § 11 Abs. 2 FreizügG/EU

Eingeweihte wissen es: Hamburg ist zu weit von Europa entfernt, als dass die Behörde dort europäisches Recht kennen könnte. Deshalb wollte die ABH auch einen Inder abschieben, der die (gemeinsame) Sorge für eine polnische Unionsbürgerin in Deutschland ausübt. Erst das OVG informiert sich über die Rechtslage und korrigiert. Leitsatz des Gerichts:

»Soll der Familienangehörige eines Unionsbürgers nach den Bestimmungen des Aufenthaltsgesetzes abgeschoben werden, setzt dies gemäß § 11 Abs. 2 FreizügG/EU die ausländerbehördliche Feststellung des Nichtbestehens des gemeinschaftsrechtlichen Freizügigkeitsrechts nach § 2 Abs. 1 FreizügG/EU auch dann voraus, wenn dieses Recht von vornherein nicht bestanden hat; die Feststellung des Nichtbestehens muss eindeutig und rechtsförmig sein.«

OVG Hamburg, B. v. 6.3.2008, 3 Bs 281/07
Richter: leider nicht bekannt
Einsender: RA Thomas Oberhäuser, Ulm
Fundstelle: Dokument 878 im Internet

Europäischer Haftbefehl: Ist die Unterscheidung zwischen Deutschen und Ausländern europarechtskonform?

Ein in Deutschland wegen diverser Betrüge-rien zu 42 Monaten Haft verurteilter polnischer Staatsangehöriger soll aufgrund eines europäischen Haftbefehls zur Verbüßung einer fünfmonatigen Freiheitsstrafe in Auslieferungshaft genommen und nach Polen überstellt werden. Er möchte das nicht, sondern nach Haftentlassung in Deutschland bleiben. Die Generalstaatsanwaltschaft hat gegen die Auslieferung keine

Standpunkt

»Die Anwaltschaft auf der Seite der Freiheit«

Es war leider bitter nötig, einen Anwalts-tag unter diesem Motto stattfinden zu lassen. 2008 ist es in Berlin geschehen. Und mit Bravour. Für uns alle formulierte der Kollege Hartmut Kilger. Präsident des DAV, auf der Zentralveranstaltung am 2. Mai 2008, u.a. diese Sätze:

»Es gibt – Diktaturen belegen das – Sicherheit ohne Freiheit. Der Gegensatz von Freiheit ist auch gar nicht Sicherheit, sondern es ist die Unfreiheit.«

Für die Migrationsanwältinnen und -anwälte und für unsere Klientel sprach er folgende deutliche Sätze:

»Wir haben auch vor der eigenen Tür zu kehren: Unser Asylrechtsverfahren ist menschenunwürdig – und ihm gilt unsere besondere Aufmerksamkeit. (...)

Es ist unsäglich, was in Rechtsprechung und Verwaltungshandeln bei der Festlegung von Streitwerten beispielsweise im Ausländer- und Asylrecht geschieht. Hier wird es allmählich unmöglich, zu den vielfach geradezu lächerlichen Honoraren auch nur einigermaßen professionelle Arbeit zu leisten. Die sachgerechte Vertretung eines wirklich hilfebedürftigen Personenkreises wird nach und nach abgewürgt. Sollen die Wirtschaftsflüchtlinge doch zu Hause bleiben, hieß es; dabei ging es zum Beispiel um die schrecklichen Schicksale zahlreicher Christen in manchen islamischen Ländern. (...)

Wer weiß eigentlich, was »HKL-Leitsätze« sind, die mit Hilfe des Stempels »VS-NfD« Geheimwissen bleiben und dem Artikel 19 Absatz 4 Grundgesetz entzogen werden sollen? In Google finden Sie dazu nur zwei von Anwälten veröffentlichte Stellen; und dennoch hängt das grausame Lebensschicksal vieler Asylsuchender von ihnen ab.«

Und noch dieser letzte Auszug aus der Rede von Hartmut Kilger:

»Wir sind einseitig, jawohl! Die Anwaltschaft findet sich auf der einen Seite, der der Freiheit. Denn wir sind ein Beruf der Freiheit. Die Freiheit ist unsere Mandantin. Einseitige Interessenvertretung ist notwendig gegenüber denen, die die Sicherheit so nachhaltig und einseitig vertreten.«

Mehr musste nicht gesagt werden. Nun müssen Taten folgen.

RA Rainer M. Hofmann, Aachen

Bedenken. Dem OLG stellen sich verschiedene europarechtliche Fragen:

Was bedeutet »Wohnsitz« oder »Aufenthalt« im europäischen Recht? Ist es dafür erheblich, ob man sich im Aufnahmestaat ununterbrochen oder im Einklang mit dem Aufenthaltsrecht oder zur gewerbsmäßigen Begehung von Straftaten aufhält? Verschafft der Aufenthalt in Straftat Wohnsitz oder Aufenthalt? Diese Fragen sind relevant, weil im Rahmenbeschluss über den Europäischen Haftbefehl (RbEuHb) eine Ausnahme von der Auslieferungspflicht ermöglicht wird, wenn der Betroffene im Vollstreckungsmitgliedstaat Aufenthalt oder Wohnsitz hat. Die Umsetzung des RbEuHb durch das IRG ist in der Weise erfolgt, dass dort von »gewöhnlichem Aufenthalt« gesprochen wird. Dieser schillernde und in einer Vielzahl unterschiedlicher Gesetze unterschiedlich ausgelegte Begriff deutschen Rechts könnte durch die erbetene Entscheidung des EuGH eine deutlichere Konturierung erfahren. Und dann stellt sich die Frage, ob es zulässig ist, wie es der deutsche Gesetzgeber in § 80 Abs. 3 IRG getan hat, deutschen Staatsangehörigen ein absolutes Veto-Recht gegen die Überstellung zum Zweck der Strafvollstreckung einzuräumen, während sie bei Ausländern (ohne Unterscheidung in Unionsbürger und Drittstaatsangehörige) nur gehindert ist, wenn ein schutzwürdiges Interesse an der Strafvollstreckung im Inland überwiegt. Deshalb fragt das OLG beim EuGH an, ob dies gegen das Diskriminierungsverbot verstößt und ob es ggf. sogar europäische Rechtsregeln für länger aufhältige Drittstaatsangehörige gibt.

Mit seinem Vorabentscheidungsersuchen beantragt das Gericht auch, soweit ersichtlich zum ersten Mal von Seiten eines deutschen Gerichts, die Durchführung eines Eilvorlageverfahrens, welches seit 1.3.2008 möglich ist.

OLG Stuttgart, B. v. 14.2.2008, 3 Ausl 69/07

Richter: leider nicht bekannt

Fundstelle: Dokument 879 im Internet

EU-Türkei: Anspruch auf Meister-BAföG

Art. 9 S. 2 ARB Nr. 1/80 gibt den Kindern türkischer Arbeitnehmer Ansprüche auf dieselben Vorteile bei der beruflichen Bildung wie Einheimischen. Das nahm eine in Deutschland geborene Türkin mit unbefristeter Aufenthaltserlaubnis ernst. Sie begehrte nach Abschluss der Frisörlehre Leistungen nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) für die Meisterschule. Die Behörden lehnten ab. Das Gericht sieht es anders: Unter Hinweis auf die Entscheidung des EuGH im Fall *Gürol* (ANA 2005, 23 – Dok 266) wird zur Leistung verpflichtet, weil das Diskriminierungsverbot einer Versagung entgegensteht. Und auch dies noch: Selbstverständlich ist die vorausgegangene Berufsausbildung Erwerbstätigkeit.

VG Stuttgart, U. v. 6.3.2008, 11 K 2080/07

Richter: Kramer

Einsender: RA Daniel Dragoja, Sindelfingen

Fundstelle: Dokument 880 im Internet

EU-Türkei: Vier-Augen-Prinzip gilt weiter

Nach altem europäischem Recht galt auch gegenüber Türken, dass der Erlass einer Ausweissentscheidung ohne Überprüfung durch eine zwischengeschaltete unabhängige Verwaltungsinstanz unheilbar rechtswidrig ist (BVerwG, ANA 2007, 35 – Dok 765 unter Hinweis auf die Entscheidung des EuGH in der Sache *Dörr & Ünal*, ANA 2005, 23 – Dok 265 = InfAusIR 2005, 289). Einer weit verbreiteten Ansicht folgend wird nun behauptet, dass das Vier-Augen-Prinzip heute nicht mehr vom europäischen Recht gefordert würde, weil die Freizügigkeits-RL die alten Richtlinien, in denen dies gefordert war, aufgehoben hat. Dagegen, dass dies richtig ist, siehe bereits Spiekermann, ANA 2006, 9 und Gutmann; InfAusIR 2006, 114.

Eine neue argumentative Variante zum Problem kommt von Dienelt, der auf Folgendes hinweist: Das Assoziationsabkommen EWG-Türkei ist ein völkerrechtlicher Vertrag. Die hierin und in Assoziationsratsbeschlüssen (z. B. Art. 14 ARB Nr. 1/80) geregelten Sachverhalte sind einer einseitigen Änderung nicht zugänglich. Da der EuGH in der Entscheidung *Dörr & Ünal* das durch den Vertrag vereinbarte Schutzniveau dahingehend ausgelegt hat, dass hierzu die Überprüfung durch eine unabhängige Verwaltungsinstanz gehört, gilt Folgendes: Auch weiterhin sind alle ohne Beachtung des Vier-Augen-Prinzips vorgenommenen Ausweisungsverfügungen gegenüber türkischen Assoziationsberechtigten unheilbar rechtswidrig.

Beitrag v. 12.4.2008

Verfasser: Dr. Klaus Dienelt

Fundstelle: www.migrationsrecht.net und

Dokument 881 im Internet

EU-Türkei: Bei Ausweisung

Anwendung der Freizügigkeits-RL?

Was passieren kann, wenn ein Obergericht die eigene Rechtsprechung zum Mittelpunkt des Weltgeschehens erklärt, führt dieser Beschluss vor: Dies kann einen Verstoß gegen Art. 19 Abs. 4 GG darstellen. Der 18. Senat des OVG NRW ließ in einem Ausweisungsverfahren eines türkischen Assoziationsberechtigten die Berufung nicht zu. In »seiner Rechtsprechung« sei geklärt, dass die Freizügigkeits-RL keine Anwendung findet. Andere Obergerichte haben dies entgegengesetzt beantwortet und weder EuGH noch BVerwG haben hierzu bisher geurteilt. Der Beschluss des OVG wird aufgehoben und die Sache nach dort zurückverwiesen. Nun kann eine Klärung dieser Frage grundsätzlich erfolgen.

BVerfG, B. v. 11.2.2008, 2 BvR 2575/07

Richter: Broß, Lübke-Wolff, Gerhardt

Einsender: RA Ünal Zeran, Hamburg

Fundstelle: Dokument 882 im Internet

Daueraufenthalts-RL – »Subsidiäre

Schutzformen«: Wer ist ausgeschlossen?

Die Bundesrepublik behauptet ja (§ 9a Abs. 3 Nr. 1 AufenthG), dass (fast) alle humanitären Aufenthaltstitel unter die Ausschlussklausel der »subsidiären Schutzformen« in Daueraufenthalts-RL bzw. Familienzusammenführungs-RL fallen. Dieser falschen Annahme widerspricht das Urteil. Hiernach sind von der Inanspruchnahme der Rechte aus den genannten Richtlinien nur diejenigen Personen ausgeschlossen, denen wegen im Herkunftsstaat bestehender Situationen ein Aufenthaltsrecht gewährt wird. Deshalb kann sich der Kläger des hiesigen Verfahrens, dem während des Studiums bei einem Arbeitsunfall ein Arm abgerissen wurde, der sich jetzt einer Rehabilitationsmaßnahme unterzieht und dem aus humanitären Gründen nach § 25 Abs. 4 S. 2 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wurde, sehr wohl auf die Segnungen der Daueraufenthalts-RL berufen. Diese geht deutschem Recht vor.

VG Aachen, U. v. 30.4.2008, 8 K 766/06

Richter: Addicks, Dabelow, Felsch

Fundstelle: Dokument 883 im Internet

Anmerkungen der Redaktion:

Der Ausschluss der meisten humanitären Aufenthaltswerte von der Anwendung der Daueraufenthalts-RL (§ 9a Abs. 3 Nr. 1 AufenthG) dürfte hiermit vom Tisch sein.

Sprungrevision ist wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen worden. Man wird sehen, ob der EuGH hierzu bald entscheiden kann.

Völlig befriedigen kann die Entscheidung nicht, weil sie verkennt, dass durch die (spätere) Qualifikations-RL tatsächlich eine verbindliche Definition des Begriffes »subsidiärer Schutz« in der

(früheren) Daueraufenthalts-RL vorgenommen worden ist. Unglücklich ist auch, dass das Urteil den deutsch-rechtlichen Begriff der »zielstaatsbezogenen Abschiebungshindernisse« auf die Ebene europäischen Rechts zu heben scheint.

Wenn die Entscheidung vollständig richtig wäre, führte sie zu großen Abgrenzungsschwierigkeiten bei der Frage, wann Daueraufenthalt bzw. Familiennachzug zu Inhabern humanitärer Aufenthaltstitel zulässig ist und wann nicht. Siehe dazu z.B. die Ausschlussklausel in § 29 Abs. 3 S. 3 AufenthG.

Einbürgerungsanspruch: Nichtvertretenmüssen des Sozialleistungsbezugs

Eine mittlerweile 60-jährige iranische als Flüchtling anerkannte Frau, die wegen ihres Alters und ihrer Überqualifizierung keinen regulären Arbeitsplatz findet und stattdessen als Langzeitarbeitslose im Rahmen des Programms »58 Plus« 30 Stunden pro Woche für ein geringes Entgelt arbeitet, sollte wegen Sozialleistungsbezug nicht eingebürgert werden. Das Gericht verpflichtet die Behörde zur Einbürgerung mit folgenden Erwägungen:

– Zwar müsse die Ausländerin ihre Arbeitsbemühungen selbst nachweisen, wenn sie im Leistungsbezug steht, aber die Arbeitsmarktsituation, die Ausübung der Tätigkeit im Programm »58 Plus«, das Lebensalter und die nachgewiesenen vielfältigen Weiterbildungsbemühungen belegen, dass sie den Leistungsbezug nicht zu vertreten hat.

– Entgegen der Annahme der Einbürgerungsbehörde sind nicht (angebliche) in der Vergangenheit liegende mangelnde Bemühungen relevant, sondern nur aktuelles Verhalten, welches jedenfalls nicht wesentlich vor der Einbürgerungsantragstellung liegt.

VG Aachen, U. v. 27.2.2008, 8 K 1717/06 (rkr.)

Richter: Addicks, Dabelow, Felsch

Fundstelle: Dokument 884 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

An dieser Entscheidung ist lediglich bedauerlich, dass das Gericht davon ausgeht, die »Beweislast« für das Nichtvertretenmüssen liege bei der Antragstellerin. Es ist doch die Behörde, die sich auf das Vorliegen eines Ausschlussgrundes beruft! Schon bei der Neufassung von § 85 AuslG 1990 hatte die Gesetzesbegründung darauf hingewiesen, dass die Fälle, in denen die fehlende Unterhaltspflicht vom Einbürgerungsbewerber zu vertreten ist, in der Praxis selten seien (BT-Drs. 14/533, S. 18).

Niederlassungserlaubnis für Eltern deutscher Kinder wann?

Dieser schon etwas ältere Beschluss befasst sich mit der Frage, welches Lebensalter das deutsche Kind eines Ausländers haben darf, wenn dieser die Niederlassungserlaubnis nach § 28 Abs. 2 AufenthG begehrt. Muss das Kind noch minderjährig sein, wie damals, als dem Elternteil der Aufenthaltstitel zur Ausübung der Personensorge erteilt wurde, oder darf das Kind schon volljährig geworden sein?

Das Gericht bezeichnet die Entscheidung dieser umstrittenen Frage als offen und findet gute Gründe dafür, dass mit »Fortdauer der familiären Lebensgemeinschaft mit dem Deutschen« nicht notwendigerweise auch gemeint sein muss, dass der Deutsche noch minderjährig ist. Hinweis auf EMRK und Art. 6 GG.

VG Karlsruhe, B. v. 5.1.2007, 10 K 1266/06

Richter: Bölle, Jacob, Dr. Diirig

Einsender: RA Thomas Oberhäuser, Ulm

Fundstelle: Dokument 885 im Internet

»Scheinehe«: Beweislast bei Behörde

Eine ABH bezweifelt das Vorliegen einer Ehe, nimmt den Aufenthaltstitel mit Wirkung für die Vergangenheit zurück und versagt die Erteilung

einer Niederlassungserlaubnis. Grund: Ein anonymer Brief mit gehässigen Bemerkungen. Die Polizei vernimmt 12 (!) Bewohner des Hochhauses, in dem die Eheleute leben. Einige kennen den Ausländer nicht. Verwandte/Bekanntes werden nicht befragt. In einer umfangreichen getrennten Befragung erklären die Eheleute nur zu zwei Punkten (Musikgeschmack und ob man gemeinsam Tanzen geht) Unterschiedliches. Das reicht der ABH.

Das Gericht ordnet die aufschiebende Wirkung an. § 27 Abs. 1 a) Nr. 1 AufenthG und Art. 16 Abs. 2 lit. b der Familienzusammenführungs-RL haben zur Voraussetzung, dass »feststeht«, dass die Ehe ausschließlich zu ehelichen Zwecken geschlossen wurde. Dies erhöht die Darlegungs- und Beweislast der Behörde.

Auch richtige Festsetzung des Streitwerts auf 5.000 € im Eilverfahren.

VG Sigmaringen, B. v. 12.1.2008, 6 K 2712/07

Richter: Dr. Keppeler, Horn, Müller.

Einsender: RA Thomas Oberhäuser, Ulm

Fundstelle: Dokument 886 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Na endlich sagt es einmal jemand deutlich.

Ein weiterer Beleg für die Einflüsse europäischen Rechts auf das Ausländerrecht. Nachdem der Vertrag von Lissabon in Kraft getreten sein wird, ist eine Vorlage an den EuGH, z. B. zum Maßstab, wann die Scheinehe »feststeht«, nicht mehr auf das letztinstanzliche Gericht beschränkt.

Im Übrigen wünschte man sich, dass ein größerer Teil der Bevölkerung einmal erleben müsste, was bei Ehen unter ausländischer Beteiligung für Eingriffe in die Intimsphäre seitens von Behörden erfolgen, die meinen, ihre Spürnase in die Unterwäsche fremder Menschen stecken zu müssen. Vorschlag: Anwendung derselben Maßstäbe, wenn ein Ehepaar den Splitting-Vorteil des Einkommensteuerrechts in Anspruch nehmen will.

Studenten: Aufbaustudium kein Wechsel des Aufenthaltszwecks

Ein im Erststudium erfolgreicher Ausländer möchte einen Aufbaustudiengang (Master-Studium) absolvieren. Die Aufenthaltserlaubnis war auf den Erststudiengang beschränkt und nicht »offen« formuliert. Die ABH meint, dass ein von § 16 Abs. 2 für den Regelfall verbotener Wechsel des Aufenthaltszwecks vorliegt, und dass sich im Übrigen durch das weitere Studium eine Gesamtaufenthaltsdauer von mehr als zehn Jahren ergeben würde (vgl. Nr. 16.2.7 VAH-AufenthG), was nicht hingenommen werden könne.

Das Obergericht weist auf Folgendes hin:

– Im »Wettbewerb um die besten Köpfe« will die Bundesrepublik nicht zurückstehen.

– Auch wenn ein Aufbaustudium nicht von der ursprünglichen Zweckbestimmung erfasst wird, liegt hierin kein Zweckwechsel. Das Verbot hat nur die Aufgabe, zu verhindern, dass eine Aufenthaltserlaubnis zu Studienzwecken nicht der Verfolgung anderer Aufenthaltszwecke dient.

– Die (auch in baden-württembergischen Verwaltungsanweisungen) niedergelegte Höchstaufenthaltsdauer von zehn Jahren ist in solchen Fällen unerheblich.

Streitwert im Eilverfahren: Regelstreitwert!

VGH Ba-Wü, B. v. 25.2.2008, 11 S 2746/07

Richter: Harms, Bergmann, Bostedt

Einsender: RA Thomas Oberhäuser, Ulm

Fundstelle: Dokument 887 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Wenig erfreulich ist die Entscheidung allerdings bei Fragen formellen Rechts. So wird behauptet, dass eine Fiktionswirkung nur bestehen könne, wenn ein Verlängerungsantrag »rechtzeitig« gestellt worden ist (Rn 3), obwohl § 81 Abs. 3 AufenthG das nicht fordert.

Außerdem wird fälschlicherweise erwogen, dass mit Erfüllung des im Aufenthaltstitel niedergelegten Aufenthaltszwecks das Aufenthaltrecht durch Zweckerreichung »erlösche« (Rn 14). Das trifft nun wirklich nicht zu. Es würde dazu führen, dass z. B. ab dem Zeitpunkt des Bestehens der Prüfung (oder der Aushändigung des Zeugnisses? oder der Abschlussfeier?) von einer Sekunde auf die andere ein Aufenthalt illegal würde.

Sicherung des Lebensunterhalts bei kranken Familienangehörigen

Nach § 9 Abs. 2 Satz 6 AufenthG bzw. § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StAG ist die Erteilung der Niederlassungserlaubnis/die Einbürgerung nicht gehindert, wenn der Betroffene aus krankheitsbedingten Gründen seinen Lebensunterhalt nicht selbst sicherstellen kann. Was aber gilt bei einem gegenüber einer solchen Person Unterhaltspflichtigen, der selbst die Niederlassungserlaubnis wünscht oder eingebürgert werden will?

Der Beschluss gibt die einzig richtige Antwort: Der Lebensunterhalt desjenigen Familienangehörigen, der ihn von Gesetzes wegen selbst nicht sicherstellen muss, gilt als gesichert. Dieser Bedarf kann deshalb im Rahmen der Prüfung der Erteilungsvoraussetzungen beim Unterhaltspflichtigen nicht (nochmals) herangezogen werden.

VG Aachen, B. v. 15.4.2008, 8 K 1104/06

Richter: Dabelow

Fundstelle: Dokument 888 im Internet

Aufenthalt: Fiktionsbescheinigung nach Anordnung aufschiebende Wirkung

Das Problem ist umso drängender, je länger Anfechtungsverfahren dauern: Welchen Rechtsstatus hat z. B. ein Ausländer, der ausgewiesen wurde oder dessen Aufenthaltserlaubnis nicht verlängert worden ist, bei dem aber die aufschiebende Wirkung angeordnet wurde? Die h. M. erläutert uns hierzu zunächst, § 84 Abs. 2 AufenthG führe dazu, dass dieser Ausländer wie ein Pariah leben muss. Einzige »Gnade«, die er erfährt: Er darf weiterarbeiten, wenn er das vorher durfte und muss das Land nicht sofort verlassen. Zu vergleichbaren Fragestellungen siehe VG Aachen, ANA 2007, 4 – Dok 603; OVG NRW, ANA 2007, 21 – Dok 695; VG Aachen, ANA 2008, 5 – Dok 811.

Immerhin hat sich jetzt ein Obergericht dazu durchgerungen, festzustellen, dass es nahe liegt, dass der Ausländer für Zwecke der Aufnahme oder Ausübung einer Erwerbstätigkeit so zu stellen ist, als sei er noch im Besitz der alten (Niederlassungs-) Erlaubnis. Hierzu reicht eine formlose Bescheinigung nach Nr. 4.3.1 VAH-AufenthG nicht. Vielmehr dürfte ein Anspruch auf Ausstellung einer Fiktionsbescheinigung mit Ergänzung bestehen, damit der Ausländer auch (zur Arbeit) aus- und wieder einreisen kann.

VGH Ba-Wü, B. v. 18.3.2008, 11 S 167/08

Richter: Harms, Epe, Bostedt

Einsender: RA Dr. Rolf Gutmann, Stuttgart

Fundstelle: Dokument 889 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Diese Zeitschrift hat immer wieder darauf hingewiesen, welch unerträgliche Zustände sich ergeben, wenn Ausländer nahezu rechtsschutzlos gestellt werden und in diesem Zustand über oftmals Jahre hinweg verharren müssen. Zu der Entscheidung möchte man sagen: Warum einfach, wenn es auch kompliziert geht? Es liegt viel näher, sofort eine Fiktionsbescheinigung ohne jede Einschränkung auszustellen. Dazu müsste man allerdings die falsche Interpretation von § 84 Abs. 2 S. 1 AufenthG aufgeben.

Nachzug zu Deutschen: Unterhalts-sicherung nur in Ausnahmefällen

Bekanntlich wurde durch das Richtlinienumsetzungsgesetz mit § 28 Abs. 1 S. 3 AufenthG die

Möglichkeit erweitert, auch beim Nachzug zu Deutschen die Sicherung des Lebensunterhalts zur Voraussetzung zu machen. Allerdings sei, so das BMI, die Anwendung dieser Vorschrift auf atypische Fälle bei Vorliegen besonderer Umstände beschränkt. Jedenfalls bei Spätaussiedlern werde die Vorschrift nicht angewandt, weil typischerweise die Situation nachziehender Familienangehöriger so ist, dass diese noch keiner Erwerbstätigkeit nachgehen können. Da das BVFG Eingliederungs- und Startbeihilfen vorsieht, kann die Lebensunterhaltssicherung nicht gefordert werden.

Einsender: Hans-Dieter Schäfers, Freiburg
Schreiben BMI v. 24.10.2007

Verfasser: Dr. Christoph Bergner, MdB
Fundstelle: Dokument 890 a) im Internet

Schreiben BMI v. 19.2.2008

Verfasser: Dr. Herzog

Fundstelle: Dokument 890 b) im Internet

Schreiben BMI an die Länder

Verfasserin: Katharina Breikreutz

Fundstelle: Dokument 890 c) im Internet

Keine Passbeschaffungspflicht bei humanitärem Aufenthaltstitel

Ein weiteres Gericht schreibt es den Behörden trotz bestehender »Nichtanwendungserlasse« ins Stammbuch: In den Fällen des § 5 Abs. 3 HS 1 AufenthG ist von den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen, also auch von der Erfüllung der Passpflicht abzugehen.

VG Aachen 8 K 697/07: Hinweis vom 10.12.2007 und B. v. 26.2.2008

Richterin: Felsch

Einsender: RA Volker Simon, Aachen

Fundstelle: Dokument 891 im Internet

Altfallregelung: Kein Ausschluss nach offensichtlich unbegründetem Asylantrag

Die Ausländerbehörde verweigerte einer langjährig geduldeten Iranerin die Aufenthaltserlaubnis nach § 104a AufenthG, weil ihr Asylantrag nach § 30 Abs. 3 AsylVfG abgelehnt worden war und weil sie die Ausstellung eines Passes mangels Abgabe einer Freiwilligkeitserklärung verhindert hatte. Beide Argumente weist das Gericht zurück:

Würde man § 10 Abs. 3 AufenthG ernst nehmen, dann könnte auch einem nur »einfach unbegründet« abgelehnten Asylbewerber vor Ausreise keine Aufenthaltserlaubnis nach der Altfallregelung erteilt werden, denn § 104a AufenthG steht in Kap. 10 und nicht in Kap. 2 Abschn. 5 des Gesetzes. Damit wären aber ehemalige Asylbewerber insgesamt von der Inanspruchnahme der Altfallregelung ausgeschlossen, obwohl diese gerade für sie gemacht worden ist. Daraus folgt das Gericht, dass auch § 10 Abs. 3 S. 2 AufenthG die Inanspruchnahme der Altfallregelung nicht hindert.

Ein Hinauszögern der Aufenthaltsbeendigung durch Verstoß gegen Mitwirkungspflichten liegt bei Iranern deshalb nicht vor, weil die Abgabe einer »Freiwilligkeitserklärung«, die die iranische Auslandsvertretung zur Voraussetzung der Passausstellung machen, von deutschen Behörden nicht gefordert werden darf, wenn sie nicht der Wahrheit entspricht.

VG Frankfurt/M., U. v. 23.1.2008, 1 E 3668/07

Richter: Dr. Tiedemann

Einsenderin: RAin Stephanie Weh, Frankfurt/M.

Fundstelle: Dokument 892 im Internet

»Scheinlibanesen« und Altfallregelung

Der Erlass zeigt der ABH Wege auf, mittels derer insbesondere Angehörigen der 2. und 3. Generation aus der Gruppe der »Mahalmi« der legale Aufenthalt in Deutschland ermöglicht werden kann. Voraussetzung ist, dass eine in der Vergangenheit liegende »Täuschung« über die Herkunft (ggf. durch die Eltern) beendet und soweit

wie möglich an der Klärung der wahren Identität mitgewirkt wird. Die ABH's werden aufgefordert, die in Betracht kommenden Personen von Amts wegen zu beraten und ihnen einzelfallbezogen den Weg zu einer Aufenthaltsperspektive im Bundesgebiet aufzuzeigen.

IM NW, *Erlass v. 11.4.2008*

Verfasserin: MR'in Sabine Löchner

Einsender: RA Klemens Roß, Essen

Fundstelle: Dokument 893 im Internet

Kosovo: Konsequenzen aus der Unabhängigkeitserklärung

Die neue Republik Kosovo hat noch keine Verfassung und kein Staatsangehörigkeitsgesetz. Mit dieser Problemstellung befassen sich diverse Erlasse und Meinungsäußerungen von Ministerien. Kurz zusammengefasst soll Folgendes für eine Übergangszeit gelten:

- Verweis an serbische Auslandsvertretungen zwecks Passausstellung ist nicht (mehr) zulässig.
- Ausweisersatz bzw. Reiseausweis für Ausländer sollen (zunächst) mit einer Gültigkeitsdauer von 6 Monaten ausgestellt werden.
- Das BMI empfiehlt, als Staatsangehörigkeit »serbisch oder kosovarisch« aufzunehmen.

BMI, *Schr. v. 27.2.2008*

Verfasser: Ralf Cieschowitz

Einsender: Flüchtlingsrat NRW

Fundstelle: Dokument 894 a) im Internet

IM Schleswig-Holstein, *Erlass v. 4.3.2008*

Verfasserin: Anita Hildebrandt

Fundstelle: Dokument 894 b) im Internet

IM NW, *Erlass v. 4.3.2008*

Verfasserin: Hubertine Kutschmann

Einsender: Flüchtlingsrat NRW

Fundstelle: Dokument 894 c) im Internet

IM Niedersachsen, *Erlass v. 6.3.2008*

Verfasserin: Christine Kalmbach

Einsender: RA Ünal Zeran, Hamburg

Fundstelle: Dokument 894 d) im Internet

BMI, *Schr. v. 10.4.2008*

Verfasser: Ralf Cieschowitz

Einsender: Flüchtlingsrat NRW

Fundstelle: Dokument 894 e) im Internet

RP Tübingen, *Erlass v. April 2008*

Verfasserin: Margit von Zworowsky

Einsender: RA Thomas Oberhäuser, Ulm

Fundstelle: Dokument 894 f) im Internet

Wann besteht die Pflicht zum persönlichen Erscheinen zwecks Befragung?

Diese Entscheidung bringt für die Frage, wann ein Ausländer verpflichtet ist, bei der Ausländerbehörde vorzusprechen oder sich dort befragen zu lassen, wichtige Erkenntnisse. Im konkreten Fall hatte die Einbürgerungsbehörde die Unzulässigkeit der erhobenen Untätigkeitsklage eingewandt. Der Ausländer habe nicht persönlich vorgesprochen. Zunächst war Vorsprache verlangt worden, weil unklar sei, ob die Unterschrift im Formblatt des anwaltlich Vertretenen wirklich von ihm stammt. Später hieß es: Aufgrund ministerieller Weisung sei persönliches Erscheinen erforderlich, um über Datenschutzbestimmungen zu belehren, um die Loyalitätsverpflichtung näher zu erläutern und um anlässlich dieser Erläuterung Erkenntnisse zu gewinnen, ob Loyalität vorliegt.

Das Gericht stellt fest, dass eine Vorspracheverpflichtung nur in den vom Gesetz geregelten Fällen besteht. Ohne konkrete Erkenntnisse mangelnder Loyalität ist eine Vorspracheverpflichtung nicht gegeben. Auch die ausgewechselte Begründung für Nichteinbürgerung ohne Vorsprache sowie die aktenkundige Nachfrage beim zuständigen Innenminister, wofür die Vorsprache eigentlich erforderlich sei, belegt, dass es der Behörde hierum in Wirklichkeit gar nicht gegangen ist.

VG Aachen, *U. v. 5.3.2008, 8 K 815/06 (rkr.)*

Richter: Addicks

Fundstelle: Dokument 895 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Die Entscheidung kann auch nutzbar gemacht werden für die Argumentation gegen die »Fischzug-Maßnahmen« im Zusammenhang mit »Terrorismusüberprüfungen / Sicherheitsbefragungen«. Siehe dazu ANA 2008, 5 – Dok 812; ANA 2008, 13 – Dok 851.

Terrorismusüberprüfung: Geheimniskrämerei geht weiter

Es ist über das Verhalten des IM NW mehrfach berichtet worden (ANA 2008, 5 – Dok 812; 2008, 13 – Dok 851), der sich durch Benutzung eines geheimen Fragebogens Informationen über Terrorismusverdacht beschaffen will und behauptet, Ausländer seien zu persönlichem Erscheinen zwecks Ausfüllens des Fragebogens verpflichtet. Jetzt hatte sich auch die »Landesarbeitsgemeinschaft der kommunalen Migrantenvertretungen« an den Minister gewandt und nachgefragt, ob insbesondere oder ausschließlich nur Muslime befragt werden und warum man den Fragebogen als »vertrauensbildende Maßnahme« nicht veröffentlicht. Mit hanebüchenen Argumenten verweigert der Innenminister auch einer nordrhein-westfälischen öffentlichen Einrichtung jede vernünftige Auskunft. Der Schriftwechsel ist beigefügt.

IM NW, *Schreiben v. 28.1.2008*

Verfasser: Löchner

Einsender: RA Klemens Roß, Essen

Fundstelle: Dokument 896 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Die Kollegenschaft wird darauf hingewiesen, dass weite Teile des Fragebogens mitgliederintern im Internet zur Verfügung stehen (Dok 812).

Keine Regelausweisung: Art. 8 EMRK

Ein mehrfach wegen Drogendelikten Vorbestrafter aus Sierra Leone, verheiratet mit einer deutschen Staatsangehörigen, mit der er drei kleine Kinder hat, wird zunächst für die Dauer von vier Jahren ausgewiesen. Vor dem OVG verkürzt die Stadt Bremen dann die Frist auf ein Jahr. Trotzdem hebt das Obergericht die Ausweisungsverfügung auf: Die EMRK gewährt nicht nur Abschiebungsschutz, sondern strahlt bereits auf die Ausweisungsentscheidung aus. Art. 8 EMRK führt dazu, dass Generalprävention in Fällen besonderen Ausweisungsschutzes, wie hier, keine zulässige Erwägung ist. Im konkreten Fall sind auch spezialpräventive Gründe für die Ausweisung nicht (mehr) erkennbar.

OVG Bremen, *U. v. 6.11.2007, 1 A 82/07*

Richter: Stauch, Göbel, Alexy

Einsender: RA Günter Werner, Bremen

Fundstelle: InfAuslR 2008, 163 und Dokument 897 im Internet.

Fehler bei der Ausweisung in Deutschland Geborener

»Offensichtlich rechtswidrig« nennt das Obergericht die vorausgegangenen behördlichen und gerichtlichen Entscheidungen, einen mittlerweile 20-jährigen jungen Mann auszuweisen: Eine Ausweisung aus Gründen der Generalprävention ist bei Ausländern mit besonderem Ausweisungsschutz nur ausnahmsweise zulässig, wenn die Straftat besonders schwer wiegt und hieraus ein besonders dringendes Bedürfnis folgt, generalpräventiv tätig zu werden. Betreffend den Ausweisungszweck der Spezialprävention müssen besondere Anhaltspunkte dafür bestehen, dass in Zukunft eine schwere Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch neue Verfehlungen ernsthaft droht und eine bedeutsame Gefahr für ein wichtiges Schutzgut von dem Ausländer ausgeht.

Hess. VGH, *B. v. 18.2.2008, 11 TG 2500/07*

Richter: Dr. Zysk, Thürmer, Prof. Dr. Fischer

Einsender: RA Prof. Dr. Lutz Hambusch, Berlin

Fundstelle: Dokument 898 im Internet

Abschiebungsverbot: Reiseunfähigkeit – Wer muss was, wie prüfen?

Zwei wichtige und umfangreiche Entscheidungen von Obergerichten befassen sich wieder einmal mit dem »Kampf um die Begriffe«. Liegt Reiseunfähigkeit nur dann vor, wenn aus irgendeinem Grund das Verbringen von A nach B unmöglich ist, oder gibt es weitergehende Einschränkungen? Wer ist berufen, notwendige Fragen zu beantworten? Nur eine kurze Hervorhebung wichtiger Aspekte der Entscheidungen:

- Der »Informations- und Kriterienkatalog« der Arbeitsgruppe von Ländervertretern und Vertretern der BÄK (ANA 2005, 10 – Dok 186) ist auch dort, wo er nicht, wie in NRW, verbindlich zur Beachtung vorgegeben worden ist, als »sachverständige Konkretisierung« all der notwendigen Untersuchungsmaßnahmen anzusehen, die zu ergreifen sind, wenn ein aus gesundheitlichen Gründen (insbesondere Suizidgefahr) resultierendes Abschiebungsverbot geltend gemacht wird.

- Die Behörden sind auch bei Vorlage nicht ausreichend detaillierter Atteste aufgrund des VwVfG verpflichtet, eigene umfangreiche Untersuchungen anzustellen.

- Das unkonkrete Angebot, eine geplante Abschiebung durch einen in Notfallmedizin versierten Arzt begleiten zu lassen, ist nicht ausreichend.

- Insbesondere ist es nicht angängig, einen solchen Arzt erst am Tage der Abschiebung mit einer »Reisefähigkeitsuntersuchung« zu beauftragen, weil ein Arzt mit dieser Qualifikation kein notwendiges psychologisch-psychotherapeutisches Gutachten erstellen kann und weil bei Vornahme einer Untersuchung erst am Tag der Abschiebung keine Rechtsschutzmöglichkeiten mehr bestehen.

Einsender: Dr. H. W. Gierlichs, Aachen

OVG NRW, *B. v. 9.5.2007, 19 B 352/07*

Richter: leider nicht bekannt

Fundstelle: Dokument 899 a) im Internet

VGH Ba-Wü, *B. v. 6.2.2008, 11 S 2439/07*

Richter: Harms, Prof. Dr. Bergmann, Epe

Fundstelle: Dokument 899 b) im Internet

Abschiebungsverbot wegen Ausübung von Vaterrechten und Vaterpflichten

In (leider noch) seltener Klarheit weist das Obergericht darauf hin, dass Art. 6 GG ein Menschenrecht und nicht nur ein Deutschen-Grundrecht ist: Wenn also eine ausländische Staatsangehörige mit einem (ebenfalls ausländischen) Kind ein Aufenthaltsrecht in Deutschland hat und nunmehr ein weiteres Kind geboren wird, dessen Vater ein illegaler Ausländer ist, gilt Folgendes: Die beteiligten Personen, alles Ausländer, können nicht darauf verwiesen werden, sie könnten die Beistandsgemeinschaft auch in einem der Staaten, aus denen die beteiligten Erwachsenen stammen, leben. Ein den Betroffenen auferlegter Zwang, ein bestehendes Aufenthaltsrecht endgültig aufzugeben und die Bundesrepublik zu verlassen, ist geeignet, das Ehe- und Familienleben zu beeinträchtigen.

Hess. VGH, *B. v. 15.6.2007, 3 TG 723/07*

Richter: Blume, Dr. Michel, Lehmann

Einsender: RA Oliver Rahnama, Frankfurt/Main

Fundstelle: Dokument 900 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Der Einsender weist darauf hin, dass sich in ähnlicher Klarheit bisher nur das OVG Magdeburg geäußert hat, *B. v. 13.7.2006, 2 M 189/06, EZAR NF 51 Nr. 13.*

Unterbringung in Ausreisereinrichtung kein Disziplinierungsmittel

5 Jahre lang (!) war ein Ghanaer zum Zwecke der Identitätsfeststellung und Passersatzbeschaffung in einer Ausreisereinrichtung festgehalten worden, obwohl schon 3 Jahre lang die Identität feststand und Passersatzpapiere trotzdem nicht ausgestellt wurden. Das Obergericht verpflichtet die Behörde zur Aufhebung ihres ursprünglichen Auflagenbescheides wegen Ermessensreduzierung auf Null.

In einem weiteren Fall wird ein Eilantrag in der Beschwerdeinstanz positiv beschieden, weil Unterbringung in der Ausreisereinrichtung keinen strafähnlichen oder Schikane-Charakter haben darf. Hier erklärte eine afrikanische Botschaft, ein Ausreisepflichtiger sei nicht Angehöriger ihres Staates, während der Akteninhalt dies nahe lege und ein Sprachgutachten zu dem Ergebnis gekommen war, dass die angegebene Staatsangehörigkeit nicht unplausibel ist.

Einsender: RA Dr. Chr. Kunz, Dessau-Roßlau

OVG Sachsen-Anhalt, U. v. 29.11.2007, 2 L 223/06

Richter: Franzkowiak, Geiger, Dr. Seiler

Fundstelle: Dokument 901 a) im Internet

OVG Sachsen-Anhalt, B. v. 8.1.2008, 2 M 332/07

Richter: Franzkowiak, Geiger, Dr. Seiler

Fundstelle: Dokument 901 b) im Internet

Wohnsitzauflage gegenüber Flüchtlingen rechtswidrig

Hier ist nun die angekündigte Entscheidung des Bundesgerichts (ANA 2008, 14). Aus fiskalischen Gründen (zum Zweck der angemessenen Verteilung öffentlicher Sozialhilfelaisten) dürfen diese Auflagen gegenüber anerkannten Flüchtlingen nicht verfügt werden. Dies verstieße gegen Art. 23 GFK. Allerdings eröffnet die Entscheidung die Möglichkeit aus »migrationspolitischen Gründen« solche Auflagen zu verfügen. Streitwert der Wohnsitzauflage: 5.000 €!

BVerwG, U. 15.1.2008, 1 C 17.07

Richter: Eckertz-Höfer, Prof. Dr. Dörig, Richter, Beck, Prof. Dr. Kraft

Einsender: RA Michael Ton, Dresden

Fundstelle: Dokument 902 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Die kurz verneinte Antwort auf die Frage, ob Art. 32 Qualifikations-RL Wohnsitzauflagen verbietet, ist nicht überzeugend (Rn 25). Diesbezüglich sollte ein Vorabentscheidungsersuchen in Luxemburg in Erwägung gezogen werden. Nach dem Inkrafttreten des Vertrages von Lissabon kann dies auch durch Untergerichte erfolgen.

Interessant sind die Erwägungen zur Zulässigkeit der Fortsetzungsfeststellungsklage (Rn 11), weil entsprechende Auflagen erneut verfügt worden sind und über die dagegen anhängige Klage noch nicht entschieden ist. Hieraus darf gefolgert werden, dass – entgegen anderen Rechtsansichten, z. B. in NRW – eine einmal einem Titel beigefügte Wohnsitzauflage nicht unbegrenzt in Rechtskraft erwächst, wenn sie nicht angefochten wurde. Rechtsmittel können also ergriffen werden, wenn einem neuen Titel (oder einer Duldung) eine neue Auflage beigefügt wurde.

Asylwiderruf nur nach Ermessen!

Bei einem türkischen Asylberechtigten fragte eine bayerische Behörde im Zusammenhang mit einem Einbürgerungsverfahren nach einem möglichen Statuswiderruf. Im Februar 2004 wird durch das BAMF mitgeteilt, dass dies nicht in Betracht komme. Nach über 3 Jahren war der Flüchtling noch immer nicht eingebürgert und die Behörde fragt erneut nach. Nunmehr wird ein Widerrufsverfahren durchgeführt und ein negativer Bescheid ergeht. Die Entscheidung ist insbesondere deshalb wichtig, weil sie feststellt, dass im

Falle einer bereits einmal erfolgten Entscheidung, kein Widerrufsverfahren einzuleiten, jede weitere Entscheidung des BAMF nur nach Ermessen erfolgen kann (§ 73 Abs. 2a S. 4 AsylVfG).

VG München, U. v. 7.2.2008, M 24 K 07.50978

Richterin: Scherl

Einsender: RA Michael Sack, München

Fundstelle: Dokument 903 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Zur Problematik, dass Flüchtlinge oftmals nicht von dem bereits einmal durchgeführten Prüfungsverfahren erfahren siehe Hofmann, ANA 2008, 3.

Terrorismusverdacht und Asylwiderruf

Ein Tunesier wird 1996 als Asylberechtigter anerkannt und erhält Flüchtlingsstatus. Dies wegen Zugehörigkeit zu der islamisch-fundamentalistischen Partei En-Nahda, wegen der er in der Heimat festgenommen, gefoltert und zu einer Haftstrafe verurteilt worden war. Im Juli 2003 wurde er (mittlerweile rechtskräftig) ausgewiesen wegen diverser Kontakte zu islamistischen Personen und Organisationen, weil er durch sein Verhalten die freiheitliche demokratische Grundordnung und die Sicherheit Deutschlands gefährde. 2004 wird Anerkennung als Asylberechtigter und Flüchtlingsanerkennung widerrufen. Der Tunesier sei aus schwerwiegenden Gründen als Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland anzusehen. Das VG wies die hiergegen gerichtete Klage ab: Zwar sei politische Verfolgung weiterhin zu gewärtigen, der Tunesier sei jedoch ein »Gefährder«, bei dem auch ohne Nachweis irgendeines Tatbeitrages »aus schwerwiegenden Gründen die Annahme gerechtfertigt ist«, dass er sich Handlungen hat zuschulden kommen lassen, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwider laufen (§ 51 Abs. 3 S. 2 Alt. 3 AuslG = § 60 Abs. 8 S. 2 AufenthG, § 3 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 AsylVfG n.F.). Der Bay. VGH weist den Antrag auf Zulassung der Berufung ohne jede Begründung zurück.

Das BVerfG erkennt einen Verstoß gegen die Rechtsweggarantie (Art. 19 Abs. 4 GG):

– Obergerichtlich ist die Frage nicht geklärt, ob und in welchem Umfang eine Sicherheit bei der Annahme bestehen muss, dass der Ausländer tatsächlich Handlungen begangen hat, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen (9f.)

– Damit ist gleichfalls ungeklärt, wie die Ausschlussklausel des Art. 1 F c GFK auszulegen ist, was mit Blick darauf, dass die Qualifikations-RL, die von den Fachgerichten als Norm einfachen Rechts beachtet werden muss, von Belang ist (12).

– Die Auslegungsrichtlinien des UNHCR zu Art. 1 F GFK, die eine persönliche Verantwortung für die Verwirklichung des Ausschlussgrundes fordern, entfalten zwar keine rechtliche Bindung, sie stellen aber regelmäßig eine beachtliche Rechtsauffassung zur Auslegung der GFK dar, woraus sich mangels entgegenstehender höchstrichterlicher (verfassungsgerichtlicher) Rechtsprechung jedenfalls die Grundsatzbedeutung der Rechtsfrage ergibt (14).

Der Nichtzulassungsbeschluss des Bay. VGH wird aufgehoben, die Sache zurückverwiesen.

BVerfG, B. v. 12.3.2008, 2 BvR 378/05

Richter: Broß, Lübke-Wolff, Gerhardt

Einsender: RA Hubert Heinhold, München

Fundstelle: Dokument 904 im Internet.

Die zugrunde liegenden Dokumente (Urteil VG Regensburg, Antrag auf Zulassung der Berufung, Nichtzulassungsbeschluss Bay. VGH, Verfassungsbeschwerdebegründung) sind ebenfalls beigefügt.

Anmerkung der Redaktion:

Es besteht kein Zweifel, dass der internationale Terrorismus uns alle bedroht. Maßnahmen, die

zu dessen Eindämmung ergriffen werden, schießen zu oft weit über das Ziel hinaus. Das wird am vorliegenden Fall deutlich, der noch eine Reihe weiterer Facetten hat, die nur kurz berichtet werden können: Der Betroffene wurde dann auch noch mit einer Verfügung überzogen, die ihn in den Bayerischen Wald verbannte. Dort musste er bleiben, sich täglich bei der Polizei melden und es wurde ihm untersagt, Telefon, Internet und E-Mail zu benutzen. Trotz sofort erklärter Bereitschaft zum Umzug wurde er durch in seine Wohnung rechtswidrig eingedrungene Polizeibeamte bei Nacht und Nebel in den Bayerischen Wald verbracht. Das Recht zum Besuch beim Anwalt musste er sich erst gerichtlich erstreiten. In der Folgezeit sind eine Vielzahl von weiteren Gerichtsverfahren anhängig gemacht worden. Seit Mitte 2005 ist der Betroffene verschwunden.

In Südafrika gab es früher ein »Gesetz zur Verhinderung des Terrorismus«, aufgrund dessen ein Mensch mit einem »Bann« überzogen werden konnte. Das war eine Maßnahme, die dafür sorgen sollte, dass Betroffene völlig aus der Zivilgesellschaft entfernt werden. Mit den hier beschriebenen Maßnahmen sind wir nicht weit davon entfernt.

In Ausübung ihres Wächteramtes wäre die Redaktion an dem Artikel eines Betroffenen (Anwalts) zu diesem Themenkomplex interessiert und bittet um Kontaktaufnahme.

China – Tibet: Flüchtlingsstatus wegen massiver Unterdrückung

Ein ehemaliger Mönch, der sich gegenüber den chinesischen Machthabern zum Verlassen des Klosters verpflichtet hatte, dann aber wieder religiöse Aktivitäten entfaltete, wird als Flüchtling anerkannt. Alles was den alleinigen Herrschaftsanspruch der KP Chinas zu gefährden droht, wird bekämpft. Gefahr Opfer von Folter und Misshandlung zu werden besteht vor allem für Personen, denen unterstellt wird, sich für die Unabhängigkeit Tibets einzusetzen.

VG Arnsberg, U. v. 6.9.2007, 5 K 2889/06.A

Richter: Schuler

Einsender: RA Andreas Becher, Bonn

Fundstelle: Dokument 905 im Internet

Iran – Apostasie und Qualifikations-RL

Die Entscheidung spricht einem Mitglied der Pfingst-Gemeinde, der bereits im Iran konvertiert war und der zuvor in unverständlicher Anwendung der Rechtsprechung zum »religiösen Existenzminimum« erfolglos den Flüchtlingsstatus begehrt hatte, diesen im zweiten Folgeverfahren nunmehr zu. Die notwendigen Einflüsse der Qualifikations-RL auf die deutsche Rechtsprechung werden erkannt und es wird eine sorgfältige Zusammenschau der jüngeren Rechtsprechung vorgenommen. Notwendige Auseinandersetzung auch mit der vom BAMF vertretenen Ansicht, der Flüchtling könne es ja unterlassen, zu missionieren (zur Kritik dieser staatlichen Übergriffigkeit siehe auch die Broschüre von Missio, ANA 2008, 6 – Dok 821).

VG Stuttgart, U. v. 21.1.2008, A 11 K 552/07

Richter: Sachsenmeier

Einsender: RA Manfred Weidmann, Tübingen

Fundstelle: Dokument 906 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Die Entscheidung hat auch ihre Schattenseiten: So wird immer wieder Bezug genommen auf die diskreditierte Auskunftspraxis einer Person, die unbefugt im Namen des Deutschen Orient Instituts gegutachtet hatte (ANA 2007, 38 – Dok 791). Zum anderen stellt die Entscheidung die Anforderung auf, dass bei Fällen von Konversion eine sorgfältige Prüfung der zugrunde liegenden Beweggründe zu erfolgen habe. Nach weitgehender Abschaffung der Prüfungsverfahren für

Kriegsdienstverweigerer also nun ein neues Betätigungsfeld für Verwaltungsgerichte?

Türkei: Christen aus dem Tur Abdin weiter verfolgt

Systematische Erpressung syrisch-orthodoxer Christen, Zerstörung ihrer wirtschaftlichen Existenzgrundlage, unmittelbare Übergriffe von Einzelpersonen und Gruppen und Übergriffe auf Mädchen beim Schulbesuch machen deutlich, dass syrisch-orthodoxe und andere Christen im Tur Abdin auch heute verfolgt werden. Der Staat ist eindeutig nicht in der Lage, der Situation Herr zu werden. Entgegenstehende Behauptungen stehen in völligem Widerspruch zur Sachlage. Entgegenstehende Auskünfte von diplomatischen Vertretungen oder Verbindungsbeamten des BAMF in der Türkei sind als Erkenntnisquellen völlig nutzlos, weil sie sich auf Auskünfte türkischer muslimischer Rechtsanwälte/Übersetzer stützen. Selbst im Westen der Türkei sind staatliche Einschüchterungsmaßnahmen zu verzeichnen, so z. B. die Sperrung einer Internetseite der Dominikaner durch das Strafgericht Nr. 9 in Ankara (U. 2008/140 v. 4.2.2008) in einem Verfahren »gegen missionarische Aktivitäten und zum Schutz des Türkentums«.

Gutachten v. 6.4.2008 an VG Stuttgart, A 17 K 533/07

*Verfasser: Dr. Otmar Oehring, Aachen
Einsender: RA Berthold Münch, Heidelberg & RA Manfred Weidmann, Tübingen
Fundstelle: Dokument 907 im Internet*

Anmerkung der Redaktion:

Einer der Einsender weist darauf hin, dass im konkreten Fall, zu dem das Gutachten eingeholt worden ist, der Widerrufsbescheid aufgehoben wurde. Derzeit sollen keine neuen Widerrufsbescheide bei Christen aus der Türkei ergehen.

Dublin II: Keine Überstellungen nach Griechenland

In Belgien, den Niederlanden, Norwegen und dem Vereinigten Königreich sind bereits in der jüngeren Vergangenheit Rücküberstellungen von Asylsuchenden nach Griechenland wegen der dort herrschenden katastrophalen Überforderungs-Zustände abgelehnt worden. Nun hat hierzu auch ein deutsches Gericht entschieden: Zunächst für sechs Monate wird dem BAMF untersagt, eine Abschiebungsanordnung zu erlassen. In dieser Zeit kann das Amt entscheiden, ob es nach Ermessen sein Selbsteintrittsrecht ausübt oder ob es verlässliche Garantien einholt, dass die Betroffenen in Griechenland wirklich Zugang zum Asylverfahren erhalten. Die Entscheidung wurde wesentlich auf Stellungnahmen von UNHCR und von Pro Asyl gestützt. Die Bundesregierung allerdings sieht keine Veranlassung zu irgendwelchen Änderungen, bescheidet sie die Fraktion Die Linke auf deren parlamentarische Anfrage.

*VG Gießen, B. v. 25.4.2008, 2 L 201/08 GlA
Richterin: Heer*

Einsenderin: RAIn Ursula Schlung-Muntau, Frankfurt/Main

Fundstelle: Dokument 908 a) im Internet

UNHCR, Stellungnahme (in Englisch) vom 15.4.2008

Einsender: RA Michael Ton, Dresden

Fundstelle: Dokument 908 b) im Internet

Antwort der Bundesregierung v. 22.4.2008

Fundstelle: BT-Drs. 16/8861 und Dokument 908 c) im Internet

Dublin II – Rechtsschutz gegen Durchsetzung einer Abschiebungsanordnung

Ein Staatenloser aus Syrien kommt über Österreich zu seinen hier mit Aufenthaltserlaubnis (§ 25 Abs. 3 AufenthG) lebenden Kleinkindern.

Diese waren ca. zwei Jahre vor ihm mit seiner Schwester nach Deutschland geflohen.

Kinder hin, Elternrecht her, sagte das Bundesamt: Wir führen hier kein Asylverfahren durch und üben nicht das Selbsteintrittsrecht aus. Daraufhin will die Ausländerbehörde abschieben. Dies wird ihr durch das VG untersagt. § 34a AsylVfG hindert dies nicht. Der Mann hat Anspruch zumindest auf Erteilung einer Duldung, um bei den Kindern zu sein und sich um diese zu kümmern.

VG Magdeburg, B. v. 20.2.2008, 9 B 434/07

Richterin: Schrammen

Einsender: RA Ulrich Lerche, Hannover

Fundstelle: Dokument 909 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Zu einer Konstellation in der das Gericht das BAMF zur Ausübung des Selbsteintritts verpflichtet: VG Braunschweig, ANA 2005, 11 – Dok 205.

BVFG: »Abstammung« kann auch von den Großeltern abgeleitet werden

Das Bundesgericht klärt eine wichtige Frage: Wer stammt von einem deutschen Staatsangehörigen oder Volkszugehörigen ab (§ 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BVFG)? Geht das nur, wenn die Eltern diesen Status inne hatten oder ist auch ausreichend, wenn es die Großmutter war. Das Gericht bejaht unter Hinweis auf die Entstehungsgeschichte Letzteres.

BVerwG, U. v. 25.1.2008, 5 C 8.07

Richter: Hund, Schmidt, Dr. Franke, Dr. Brunn, Prof. Dr. Berlit

Einsender: RA G. Meyer-Heim, Nürnberg

Fundstelle: Dokument 910 im Internet

BVFG: Vertrauensschutz bei Sprachkenntnisprüfung vor Familiennachzug

Die bereits berichtete Übergangsregelung hinsichtlich des anwendbaren Rechts (ANA 2008, 15 – Dok 867) ist nun auch offiziell in einem Schreiben des BMI – abgestimmt mit dem AA – den Innenministern der Länder mitgeteilt worden.

BMI, Schreiben v. 14.1.2008

Verfasserin: Katharina Breitkreutz

Fundstelle: Dokument 911 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Wieso Derartiges mit »VS-NfD« überschrieben wird, muss ein Rätsel bleiben. Der Geheimschutzwahn scheint immer weiter um sich zu greifen.

Abschiebungshaft: Fehlerhafter Haftbefehl führt zu Rechtswidrigkeit der Haft

Erst das Bundesverfassungsgericht muss diese Selbstverständlichkeit feststellen. Verfahrensfehler beim Freiheitsentzug führen zwingend auch dann zur Rechtswidrigkeit, wenn eine Haftanordnung möglicherweise rechtmäßig hätte ergehen können. Das OLG Braunschweig hatte zuvor versucht, den Grundrechtsverstoß mit solch gewichtigen Worten wie »hätte«, »würde«, »müsste«, »könnte«, zu verneinen.

BVerfG, B. v. 12.3.2008, 2 BvR 2042/05

Richter: Broß, Lübke-Wolff, Gerhardt

Einsender: RA Peter Fahlbusch, Hannover

Fundstelle: Dokument 912 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Der Einsender weist darauf hin, dass bereits zum vierten Mal innerhalb eines Jahres das Bundesverfassungsgericht die Abschiebungshaftpraxis und -rechtsprechung in Niedersachsen rügt.

Zu einem vergleichbaren Beispiel fachgerichtlicher Leichtfüßigkeit beim Umgang mit Grundrechtsverletzungen, siehe OLG München, ANA 2007, 14 – Dok. 675.

Abschiebungshaft:

Beschleunigungspflicht unabhängig vom Harmoniestreben des Sachbearbeiters

Das in Sachsen zuständige RP Chemnitz möchte beim türkischen Generalkonsulat wegen der Ausstellung von Papieren nicht öfter als zwei Mal nachfragen, »um die guten Beziehungen nicht zu beeinträchtigen« und weil dies »offensichtlich zu Missstimmungen in der Zusammenarbeit führen und die zeitlich rasche Bearbeitung anderer Fälle belasten« könnte.

Das Obergericht hatte den Fall bereits einmal an das LG Leipzig zurückverwiesen (wegen mangelnder Sachaufklärung). Im zweiten Durchgang wurde es dem OLG zu bunt und es stellt selbst die Rechtswidrigkeit des verlängernden Abschiebungshaftbefehls sowie des Vollzugs der Abschiebungshaft fest. Die Abschiebung hat ohne unnötige Verzögerungen zu erfolgen. Je länger Abschiebungshaft dauert, umso intensiver ist die »Nachfrageverpflichtung«. Der harmoniestichtigen Behörde gibt das Obergericht als Trost noch mit auf den Weg, dass man sich gegenüber den türkischen Konsularbeamten ja auf die Rechtsprechung des Senats berufen könne.

OLG Dresden, B. v. 3.3.2008, 3 W 0019/08

Richter: Dr. Niklas, Dr. Nicklaus, Dr. Hanke

Einsender: RA Peter Fahlbusch, Hannover

Fundstelle: Dokument 913 im Internet

Personenstand: Vaterschaftsanerkennung unter falschem Namen ist wirksam

Die an anderer Stelle bereits vorgestellte Entscheidung (ANA 2008, 17 – in diesem Heft) bringt noch eine weitere wichtige Rechtskenntnis:

Vaterschaftsanerkennung und Sorgerechtsklärung sind nicht deshalb unwirksam, weil die Identität des Erklärenden nicht nachgewiesen ist, oder weil sie unter falschem Namen erfolgte. Es reicht aus, wenn die Erklärungsperson als solche (unabhängig von ihren richtigen Personalia) feststeht.

OVG Hamburg, B. v. 6.3.2008, 3 Bs 281/07

Richter: leider nicht bekannt

Einsender: RA Thomas Oberhäuser, Ulm

Fundstelle: Dokument 878 im Internet

Strafrecht – »Scheinlibanesen«:

Keine mittelbare Falschbeurkundung

Das Problem ist bekannt: In Deutschland leben eine Reihe von Personen, die vor ihrer Einreise im Libanon als (kurdische) Staatenlose gelebt hatten. In türkischen Personenstandsregistern sind sie aber als Türken registriert, weil Väter oder Großväter dermaleinst dort gelebt hatten. Die Gruppe dieser »Mahalmi« wird seit Bekanntwerden des beschriebenen Tatbestandes massiv ausländerrechtlich und strafrechtlich verfolgt. Nach dem Motto »sie werden es schon gewusst haben« wird Täuschungsabsicht unterstellt, selbst in den Fällen, in denen die Betroffenen das Gegenteil beteuern. Gestützt werden Maßnahmen immer wieder auf Auskünfte türkischer Behörden aus türkischen Personenstandsregistern, in denen nicht selten mit bloßem Auge erkennbare Fehler enthalten sind (Beispiel: Ein Kind wird drei Monate nach dem anderen geboren; als Geburtsort wird ein Ort in der Türkei aufgenommen, obwohl es eine Geburtsbescheinigung aus einem Krankenhaus in Beirut gibt etc.). Im konkreten Fall hatte die Kripo Berlin wieder einmal Auskünfte von der Türkei erhalten, die kaum nachvollziehbar waren. Als man dann zur Sicherung der Strafverfolgung das BKA bat, in der Türkei erneut nachzufragen, verweigert die Bundesbehörde die Kooperation mit der bemerkenswerten Begründung, »man dürfe in der Türkei aus übergeordneten politischen Gesichtspunkten nicht weiter nachfragen, weil diese sich dadurch in ihrer Souveränität verletzt sehen und das gute Einvernehmen mit der Bundesrepublik Deutschland gestört werden könnte«.

Dem Gericht ist das egal. Selbst wenn weitere Nachfragen erfolgen würden gilt (nach erfolgter Einvernahme eines Sachverständigen): Es gibt nicht den geringsten Anhaltspunkt dafür, dass die Betroffene irgendwelche Kenntnisse von ihrer Aufnahme in türkische Register gehabt hat. Sie ist deshalb freizusprechen.

LG Berlin, 74. kleine Strafkammer,
U. v. 12.10.2006, (574) 68 Js 543/04 (78/06)
Richter: Kiworr

Einsender: Georg Classen, Berlin
Fundstelle: Dokument 914 im Internet

Anwaltsgebühren: 5.000 € Gegenstandswert bei Streit über Duldung

Unter ausdrücklichem Widerspruch zum »Streitwertkatalog für die Verwaltungsgerichtsbarkeit« setzt das Obergericht, ausführlich begründet, den Wert eines Streits über die Duldung/das Abschiebungsverbot auf den genannten Betrag fest. Dies ist in Baden-Württemberg bereits ständige Rechtsprechung.

Einsender: RA Thomas Oberhäuser, Ulm
VGH Ba-Wü, B. v. 24.9.2007, 11 S 561/07
Richter: Harms, Bergmann, Speckmaier
Fundstelle: Dokument 915 a) im Internet

Unter Bezugnahme auf
B. v. 27.2.2002, 11 S 2554/01

Richter: Schaeffer, Albers, Mauzhardt
Fundstelle AuAS 2002, 101 und
Dokument 915 b) im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Noch weiter geht das OVG Schleswig-Holstein, ANA 2008, 13 – Dok 847: Auch im Eilverfahren wird der genannte volle Streitwert zugrunde gelegt.

Gebührenrecht: Beratung per E-Mail und Sicherung des Honorars

Eine nicht seltene Konstellation: Da wird, oft aus dem Ausland, elektronisch um Beratung gebeten. Seit 1.7.2006 soll der Rechtsanwalt bei Beratungen eine »Gebührenvereinbarung« schließen (§ 34 Abs. 1 RVG), § 4 Abs. 1 RVG verlangt jedenfalls für »Vergütungsvereinbarungen« die Schriftform. Sie ist i. d. R. nur bei eigenhändiger Unterzeichnung gewährt (§ 126 BGB; die elektronische Form ist nur unter den Voraussetzungen des § 126 a BGB zulässig). Im konkreten Fall hatte sich ein ausländischer Berufskollege(!) aus den Niederlanden in eigener Sache an den Anwalt gewandt. Mit dem vorgeschlagenen Stundenhonorar erklärte er sich per Mail einverstanden. Nach umfangreichem E-Mail-Verkehr wollte er nicht zahlen. Es habe doch gar keine Beratung stattgefunden. Die ihn vertretende deutsche Berufskollegin(!) führte dann noch die fehlende Schriftform ins Feld. Das überzeugte den Richter.

Das Gericht akzeptiert aber, dass als übliche Vergütung (§ 34 Abs. 1 S. 2 RVG, § 612 Abs. 2 BGB) jedenfalls eine Gebühr analog der Tabelle zum RVG geschuldet ist.

AG Emmerich, U. v. 8.10.2007, 2 C 137/07
Richter: Gietemann

Fundstelle: AnwBl 2008, 74 und Dokument 916 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Noch nicht geklärt ist, ob die »Gebührenvereinbarung« bei Beratungen, § 34 Abs. 1 S. 1 RVG, dem Schriftformerfordernis für die »Vergütungsvereinbarung« des § 4 Abs. 1 RVG unterfällt. Immerhin wird ja keine »höhere als gesetzliche Vergütung« vereinbart, da es eine gesetzliche Vergütung in diesem Bereich nicht gibt. Vorsorglich ist zu raten, dass eine Vereinbarung über das Beratungshonorar oder über ein sonstiges Honorar unterschrieben und durch den Mandanten im Original zurückgesandt wird. Hierbei

kann es auch ausreichend sein, wenn er auf ein vom Anwalt verfasstes Schreiben seine Unterschrift setzt und ein Wort des Einverständnisses hinzufügt. Vor der Benutzung eines Telefax ist zu warnen, da die überwiegende Rechtsprechung auch hierbei das Schriftformerfordernis nicht als gewahrt ansieht.

Lustiges / Trauriges:

Irrgarten für Staatenlose

In welches Labyrinth Menschen in Deutschland geschickt werden, wenn das Völkerrecht nicht beachtet wird, beweist dieser Fall:

Ein Staatenloser, Yezidi, Kurde aus Syrien, begehrte Asyl. Das BAMF lehnt ab, offensichtlich unbegründet nach § 30 Abs. 3 AsylVfG. Es wird auch gleich die Abschiebung nach Syrien angedroht.

Das Gericht hält sich nicht an die GFK und lehnt die Überprüfung des Schutzgesuches ab, weil der Staatenlose sowieso nicht wieder in Syrien Aufnahme finden könnte. Ob Abschiebungshindernisse vorliegen, wird gar nicht erst überprüft. Das sei zuviel unnötige Arbeit, eben weil die Rückkehr nach Syrien unmöglich ist. Nur die Abschiebungsandrohung nach Syrien wird aufgehoben. Damit erwächst die Wertung des BAMF nach § 30 Abs. 3 AsylVfG in Rechtskraft.

Nun begehrt der gerichtlich bestätigte Staatenlose einen humanitären Aufenthaltstitel und einen Staatenlosenpass. Geht nicht, sagt die Behörde, denn vor Ausreise darf überhaupt kein Aufenthaltstitel erteilt werden (§ 10 Abs. 3 S. 2 AufenthG), die Ablehnung war ja »o. U.«. Auch § 10 Abs. 3 S. 3 HS 1 AufenthG fände keine Anwendung. Zwar liegt eine Ermessensreduzierung auf Null vor, weil der Ausländer auf absehbare Zeit in Deutschland verbleiben wird. Dies sei aber kein »Rechtsanspruch« nach der genannten Norm. Was also tun? Die Bezirksregierung ersinnt eine Lösung: Da gibt es doch den neuen § 10 Abs. 3 HS 2 AufenthG, wenn ein Abschiebungsverbot nach § 25 Abs. 3 AufenthG vorliegt.

Also wird dem Staatenlosen geraten, einen Asylfolgeantrag zu stellen, in dessen Verlauf dann das Abschiebungsverbot erneut überprüft werden soll, welches das Gericht kurz zuvor noch nicht hatte überprüfen wollen. Bei positivem Ausgang kann Aufenthaltstitel und Staatenlosenpass erteilt werden.

Drei Behörden und ein Gericht schieben die Verantwortung hin und her. Es ist nicht wirklich lustig!

Bezirksregierung Köln, Schreiben v. 21.9.2007
Verfasser: Daniel Arzani

Einsender: RA Peter Telsemeyer, Aachen
Fundstelle: Dokument 917 im Internet

Den Umfang der Vaterliebe bestimmt die Behörde

In der »Lutherstadt Wittenberg« (die heißt wirklich so) wütet die Ausländerbehörde des Landkreises Wittenberg. Das Unglück will es, dass dort ein geduldeter Iraker wohnen muss, der Vater eines im März 2007 geborenen Kindes ist. Das Baby wohnt bei seiner Mutter in Kiel. Zweimal schon »erlaubte« die ABH 2007 dem Ausländer einen jeweils 14-tägigen Besuch. Zur Geburt und zwei Monate danach. Der undankbare Ausländer wollte dann schon wieder im Sommer und zu Weihnachten sein Kind besuchen. Jetzt ist Ende mit christlicher Nächstenliebe findet die ABH in der Lutherstadt. Frühestens gibt es wieder Besuch zum ersten Geburtstag. Die »Häufigkeit« der Besuche deutet darauf hin, dass es nicht um Sorge für das Kind, sondern um einen dauerhaften Aufenthalt in Kiel geht. Eine Verlassensurlaubnis (§ 12 Abs. 5 AufenthG) diene nicht dazu, ein »Familienleben auf Probe« zu führen.

Damit aber nicht genug: Das VG Dessau-Roßlau verweigert Prozesskostenhilfe. Erst das Obergericht muss es richten und bewilligt mit deutlichen Worten Prozesskostenhilfe.

Interessante Ausführungen auch dazu, dass eine Fortsetzungsfeststellungsklage auch dann zulässig ist, wenn vor Eintritt des erledigenden Ereignisses noch keine Klage anhängig war.

OVG Sachsen-Anhalt, B. v. 18.3.2008, 2 O 48/08
Richter: Franzkowiak, Geiger, Dr. Seiler

Einsender: RA Dr. Chr. Kunz, Dessau-Roßlau
Fundstelle: Dokument 918 im Internet

Errata

Die Entscheidung »5000 € Schmerzensgeld für zwei Tage rechtswidrige Abschiebungshaft«, ANA 2008, 16, hat eine falsche Überschrift. Tatsächlich wurden 5000 £ (Britische Pfund) zugesprochen, also nach derzeitigem Umrechnungskurs 6.250 €.

Die in der Rubrik »Fortbildung/Seminare«, ANA 2008, 16 für die Veranstaltung zum DAT am 3.5.2008 in Berlin angekündigte Referentin heißt Sybille (nicht Susanne) Röseler.

Die Redaktion bittet darum, die Fehler zu entschuldigen. ■

Internetlinks

Wir veröffentlichen in loser Folge Internetadressen, die für die Arbeit wichtig sein können. Für Benennung weiterer Links sind wir dankbar. Eine Link-Liste ist auch auf der Homepage der ARGE verfügbar.

www.ehrenmord.de

Nachdem die Kollegin Gülsen Celebi aus Düsseldorf im Jahr 2007 erleben musste, wie unmittelbar nach einer Gerichtsverhandlung der dort anwesende, mit Haftbefehl gesuchte, aber von den Behörden nicht festgenommene, türkische Ehemann eine Mandantin und deren Tochter auf offener Straße erschießt, geht sie mit dieser Seite an die Öffentlichkeit. Sie dokumentiert Verbrechen, die „im Namen der Ehre“ an Mädchen und Frauen in Deutschland begangen werden. Bei Mitteilung von Informationen verspricht die Seite auch, weitere Recherchen anzustellen.

Die Kollegin hat über die Morde auch ein Buch geschrieben: Kein Schutz, nirgends, Wilhelm-Heyne-Verlag, München 2008. Aus dem Nachwort von Uta Glaubitz folgendes zum Nachdenken anregendes Zitat: »Anfang des 19. Jahrhunderts tritt eine indische Delegation beim britischen Oberbefehlshaber in Indien, Sir Charles James Napier, an. Sie bittet darum, den Brauch der Witwenverbrennung fortführen zu dürfen. Die Antwort des Oberbefehlshabers: »Sie sagen, es gehöre zu Ihren Traditionen, Witwen zu verbrennen. Nun gut. Wir haben auch eine Tradition. Wenn Männer Frauen bei lebendigem Leib verbrennen, legen wir eine Schlinge um ihren Hals und hängen sie. Bauen Sie also Ihren Scheiterhaufen, unmittelbar daneben wird mein Tischler einen Galgen errichten. Folgen Sie Ihren Gebräuchen, wir folgen unseren.« ■

Die Entgleisung

Wir stellen zur Mahnung und Abschreckung Maßnahmen und Äußerungen vor, die von Xenophobie gekennzeichnet, diskriminierend, empörend oder schlicht völlig unverständlich sind.

Abschiebungsmedizin – ein einträgliches Geschäft

Zur Beschleunigung der Abschiebung von Ausländern möchte der niedersächsische Innenminister eine Gruppe von »Ärzten für Flugmedizin« um sich versammeln, die sich nicht mehr mit all den lästigen psychologischen und psychiatrischen Fragestellungen befassen, sondern nur noch damit, ob man jemanden sicher von A nach B bringen kann. Ein Aspirant auf die Mitgliedschaft in diesem auserwählten Kreis dürfte der Bonner Arzt, Michael Koenen, sein. Er firmiert derzeit unter *Koenen-Consulting*. Früher trug seine Firma den Namen *International Travel Medical Service*.

Im Jahr 2004 wendet er sich so an eine Ausländerbehörde:

»Medizinische Problemstellungen verursachen in einer Vielzahl von Fällen anstehenden Verlassens der BRD bzw. von Abschiebungsmaßnahmen Verzögerungen und Mehrkosten. Fehlende flugmedizinische Erfahrungen führen seitens Ärzten aus Klinik oder Praxis häufig zu falsch positiven oder besonders oft zu falsch negativen Reisefähigkeitsbescheinigungen. Bei einigen Zugriffsfällen ist die Beteiligung eines Notfall- und reisemedizinisch erfahrenen Arztes wünschenswert oder unerlässlich.«

Und zu seinem Leistungsspektrum führt er aus:

»Gerne biete ich Ihnen wie bereits einigen anderen Behörden eine Zusammenarbeit an:

- Notärztliche Begleitung von Zugriffen und Transporten zum Flughafen usw., (...)
- Ausstellung von Fit-To-Fly (= Flugreisefähigkeits-)Bescheinigungen (...).«

Der Nutzen für Behörden liegt laut dem Arzt auf der Hand; er beschreibt ihn so:

»Daraus können für Sie und Ihre Kollegen und Mitarbeiter resultieren:

- Erleichterung der Planung und bessere Steuerung der medizinischen Fälle,
- Arbeitserleichterung und Risikominderung,
- mehr und schneller zum Abschluss gebrachte Fälle.«

Was das Ganze kostet? Laut seinem »medizinischen Leistungsangebot« zwischen 150 € und 550 €. Nach oben scheinen allerdings keine Grenzen gesetzt, wenn es länger dauert oder mehrere Personen betroffen sind.

Bei einem Geschäft ist natürlich auch wichtig, dass man Allgemeine Vertragsbedingungen hat. Ein Auszug hieraus:

»Es (gemeint ist wohl das Vertragsverhältnis) umfasst auch die Treuepflicht hinsichtlich des allseitigen Schutzes der Geschäftsverbindungen und gewonnener Kenntnisse vor Ausnutzung und das Verbot von Ansprache oder Ausspannungsversuchen beteiligter Personen und Institutionen zur Begründung eigener Geschäftsverhältnisse zum Nachteil des unsrigen. Versuche hierzu oder jegliche sonstigen Unregelmäßigkeiten oder Beanstandungen werden

alle Beteiligten denjenigen, die es angeht, unverzüglich vertraulich mitteilen.«

Ob solche verquasteten Formeln einer AGB-Kontrolle standhalten, muss offen bleiben. Verständlich ist aber schon, warum die Privatperson *Michael Koenen, Arzt – Physician, Emergency Medicine, Ärztliche VIP-Begleitung* die Empfänger seines medizinischen Leistungsangebots zu Vertraulichkeit auffordert wie folgt:

»Handhabung bitte als Verschlusssache – nur für den Dienstgebrauch.«

Öffentlichkeit schadet dem Geschäft. Im April 2008 wurde über diesen Arzt in der Presse berichtet. Presseartikel, Stellungnahme des Vizepräsidenten der Bundesärztekammer sowie eine Anfrage im Landtag NRW sind neben dem Anpreisungsschreiben verfügbar als Dokument 919 im Internet. ■

Fortbildung/Seminare

Ständige Qualitätsverbesserung unserer anwaltlichen Arbeit ist eine berechtigte Forderung. Wir teilen nicht nur eigene Seminare mit, sondern auch solche anderer Veranstalter, von denen wir erfahren. Die Redaktion bittet um Zusendung von Informationen.

Miteinander reden – gemeinsam denken: Interkultureller Dialog in der Einwanderungsgesellschaft

13. Honnefer Migrations-Tage 2008

Am 18. – 20. Juni 2008 in Bad Honnef

Diverse Referenten

Kosten: 195 €

Anmeldung: www.ksi.de

Offene Fragen im europäischen Ausländer- und Asylrecht – Anregungen für Vorlagen an den EuGH

Halbtagesveranstaltung zur MV der ARGE
Am 21. Juni 2008 in Köln

Referent: RA Rainer M. Hofmann

Kosten: 50 € (Mitglieder) sonst 70 €

Anmeldung: Siehe Homepage der ARGE

Auf dem Weg zu einem europäischen Asylrecht

8. Berliner Symposium zum Flüchtlingschutz

Am 23./24. Juni 2008 in Berlin

Diverse Referenten

Kosten: 65 € – ermäßigt 50 € – kostenlos für Bezieher von AsylBLG-Leistungen

Anmeldung: www.eaberlin.de

Erste Erfahrungen mit dem Richtlinienumsetzungsgesetz

Am 28. Juni 2008 in Stuttgart

Referent: Dr. Bertold Huber

Kosten: 178,50 € (inkl. MwSt.)

Anmeldung: GefAA, Landhausstr. 86 B, 70190 Stuttgart

Aufenthaltsbeendigung im Aufenthaltsrecht

Am 19. September 2008 in Hamburg

Referentin: RAin Andrea Würdinger

Kosten: 110 € / 160 € (inkl. MWSt.)

Anmeldung: www.RAV.de

Aufenthalt aus humanitären Gründen

Am 20. September 2008 in Hamburg

Referent: RA Ronald Reimann

Kosten: 150 € / 220 € (inkl. MWSt.)

Anmeldung: www.RAV.de

Integration verpflichtet

Kongress und Fachmesse des Deutschen Caritasverbandes

Am 24. – 26. September 2008 in Berlin

Diverse Referenten

Kosten: 38 € bis 125 € (inkl. MWSt.)

Anmeldung: www.caritas.de

Sozialrecht für Migranten und Flüchtlinge

Am 22. November 2008 in Kassel

Referent: Georg Claßen

Kosten: 100 € (Mitglieder) sonst 140 €

Anmeldung: Siehe Homepage der ARGE ■